

Auskunftssperren auf Grund schutzwürdiger Interessen gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Wenn Ihnen durch Bekanntgabe Ihrer Anschrift eine Gefährdung durch Dritte droht, können Sie eine Sperrung Ihrer Daten im Melderegister beantragen (Auskunftssperre). Wenden Sie sich in einem solchen Fall mit Ihrem Ausweis an die Meldebehörde.

Basisinformationen

Wenn durch Auskunft aus dem **Melderegister** eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen des Meldepflichtigen entstehen kann, können Betroffene auf Antrag eine Auskunftssperre eintragen lassen.

Die Auskunftssperre verhindert jedoch nur Melderegisterauskünfte an private Dritte. Meldebehörden und andere öffentliche Stellen erhalten weiterhin die erforderlichen Datenübermittlungen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Personalausweis oder Reisepass
(bei schriftlicher Beantragung: Kopie des Reisepasses oder Personalausweises)
- Unterlagen zum Nachweis des schutzwürdigen Interesses (z. B. Gerichtsurteil oder Strafanzeige)

Verfahren

Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG ist bei der Meldebehörde zu stellen und zu begründen. Der Antrag kann schriftlich mit dem entsprechendem Vordruck (zum Download unter "Formulare") beim Bürgeramt, Meldeangelegenheiten (siehe Kontaktanschrift) gestellt werden oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

Die angeführten Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen

verlängert werden. Der Antrag kann drei Monate vor Ablauf der Auskunftssperre gestellt werden. Hierfür ist es notwendig aktuelle Nachweise, die das schutzwürdige Interesse begründen, beizufügen.

Bei Eintragung und vor Aufhebung der Sperre wird die betroffene Person darüber unterrichtet.

Rechtsgrundlagen

- Bundesmeldegesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/>

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Nach Eingang des Antrags wird die Auskunftssperre vorbehaltlich der Anerkennung der geltend gemachten Gründe sofort eingetragen.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

gebührenfrei

Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur einen Termin für eins der beschriebenen Anliegen. Sollten Sie mehrere Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- BürgerServiceCenter-Stresemannstraße: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen02.c.2600084.de>
- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de>
- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-191=1&date=2019-03-12&time=09:45> Frühestmöglicher Termin Di. 12.03.19 um 09:45

- Meldeangelegenheiten: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.342858.de>
Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Nord** am Di. 12.03.19 um 09:45:
[https://termin.bremen.de/termine/directentry?
mdt=6&loc=5&cnc-191=1&date=2019-03-12&time=09:45](https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-191=1&date=2019-03-12&time=09:45)